

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

BUNDESMINISTER
DR. JOSEF OSTERMAYER

An die
Präsidentin des Nationalrats
Doris BURES
Parlament
1017 Wien

GZ: BKA-353.120/0140-I/4/2014

Wien, am 24. November 2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Darmann, Kolleginnen und Kollegen haben am 24. September 2014 unter der **Nr. 2541/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Beratung des Radiosenders Hitradio Ö3 durch die BCI und den Ö3 Vizechef Albert Malli gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 9 sowie 11 und 12:

- *Welche Aufgaben hat Albert Malli aufgrund seines Beschäftigungsverhältnisses als Vizechef von Hitradio Ö3 für diesen Radiosender?*
- *Welche Qualifikationen von Albert Malli sind für die Beratung des Radiosenders Hitradio Ö3 seit 2002 von Bedeutung?*
- *Wie oft wurde die deutsche Consultingfirma BCI für den Radiosender „Hitradio Ö3“ seit 2002 tätig, gegliedert nach Jahren, Aufträgen und Vortragenden?*
- *Welchen Inhalt hatten die in Frage 3 angefragten Aufträge bzw. Beratertätigkeiten, seit 2002 gegliedert nach Aufträgen und Vortragenden?*
- *Wie hoch waren die Kosten der Beratertätigkeiten durch Berater der Consultingfirma BCI für Hitradio Ö3 seit 2002, gegliedert nach Jahren, Aufträgen, Vortragenden?*
- *Wie oft wurden seit 2002 Coachings, Beratungen und Aufträge der BCI für Hitradio Ö3 von Beratern der BCI durchgeführt, welche die gleichen Voraussetzungen, Qualifikationen bzw. das gleiche Know-How besitzen wie Albert Malli, nach Jahren, Aufträgen, Vortragenden und Kosten gegliedert?*
- *Wie oft wurden seit dem Jahr 2002, Coachings, Beratungen und Consultingtätigkeiten von anderen Firmen für den Radiosender Hitradio Ö3 durchgeführt, gegliedert nach Jahren, Aufträgen sowie Unternehmen und Vortragenden?*

- *Wie hoch waren die Kosten für die in Frage 7 angefragten Tätigkeiten, gegliedert nach Jahren, Aufträgen sowie Unternehmen und Vortragenden?*
- *Wie hoch ist seit 2002 die Österreichquote auf Hitradio Ö3, gegliedert nach Jahren?*
- *Von wem wurden die in Frage 3 und 7 nachgefragten Aufträge vertraglich seitens des ORF unterfertigt, gegliedert nach Jahren und Aufträgen?*
- *Gibt es noch andere Personen, die in leitender Position im ORF sind, die bei Beraterfirmen oder anderen Unternehmen tätig sind?*
 - a. *Wenn „Ja“, welche Personen sind das?*
 - b. *In welchen Unternehmen/Firmen arbeiten diese?*
 - c. *In welchen Bereichen führen diese Beratungen durch?*
 - d. *Haben diese Firmen/Unternehmen Verträge mit dem ORF?*

Soweit sich die Fragen auf ein Verhalten des ORF beziehen, weise ich darauf hin, dass die Unabhängigkeit der Personen und Organe des ORF sowie deren Geschäftstätigkeit aufgrund des Bundesverfassungsgesetzes vom 10. Juli 1974 über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks (BVG-Rundfunk), BGBl. Nr. 396/1974, gewährleistet ist und mir daher jegliche Einflusstätigkeit auf deren Handeln verwehrt ist.

Darüber hinaus sind diese Fragen nicht auf Auskünfte über Gegenstände der Vollziehung meines Zuständigkeitsbereiches gerichtet und gehen damit über den Umfang des parlamentarischen Interpellationsrechts im Sinne von Art. 52 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 hinaus.

Zu Frage 10:

- *Ist der Jahrzehnte lange Einfluss einer deutschen Beraterfirma mit dem öffentlich-rechtlichen Kernauftrag gemäß §4 Abs. 1 Ziff. 6 ORF-Gesetz vereinbar?*

Es ist nicht ersichtlich, dass die Beauftragung einer nicht-österreichischen Beraterfirma mit der Verpflichtung des ORF, für eine angemessene Berücksichtigung und Förderung der österreichischen künstlerischen und kreativen Produktion zu sorgen (§ 4 Abs. 1 Z 6 ORF-G), in Widerspruch stehen würde.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass eine (hypothetische) Regelung, die ausschließlich die Inanspruchnahme inländischer Beraterfirmen für zulässig erklärte, im Widerspruch zum Unionsrecht stünde.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. OSTERMAYER

Signaturwert	fwISO/9ynsCeeRfrFMRV mzSQEoK44g65hWc/5A4Du+c9rEUcho7j6uKGOVAV6asHckc OpRNinK+7Atzckf30HCXQc8bUADHmiRb8R0O9gl0xCEWuWqcGWGErFJGSxmnww3gqOO xVMobMUHnojAyNgFFlknKvnIxUhzYlK8KI76UsU1HhKFN/gJ6yDZp7wFhgMVpd6WYCR y+8r9AurZSxA69b1iB4LYapibkluQNG9TWE6mrMA4hw9x4cQ7kr7eLx8MFnY99/abwl Wck6OethV1AV8fssxRabLIINagtGrp/oJWZh2HEwFrBPD0F7nO6I7inptOJdx95yj2lX mwcwUTg==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-11-24T10:38:27+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	